Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Februar 2026
und Mitteilung des Senats vom 19. Mai 2026

„Aalfang in der Weser“

Vorbemerkung der Fragestellerin:
Der Europäische Aal ist vom Aussterben bedroht und steht auf der roten Liste der IUCN (International Union for Conservation of Nature), der europäischen Süßwasserfische sowie der deutschen roten Liste für Meeresfische/Neunaugen. Daher fordern viele Umwelt- und europäischen Angelverbände ein vollständiges Fischereiverbot.

Der ICES (International Council for the Exploration of the Sea), dem auch das Thünen-Institut in Bremerhaven angehört, fordert nicht nur jeglichen Aalfang in allen Gewässern einzustellen, sondern seit November 2021 erstmals, auch die Fänge von Jungtieren zur Aufstockung der Aalbestände in Flüssen und Seen zu unterbinden, weil diese Besatzmaßnahmen nicht nachweislich dem Anwachsen des Bestandes dienen, sondern die Sterblichkeitsrate sogar noch erhöhen.

Der Fang und Verzehr von Aalen aus der Weser ist aber auch ein gesundheitliches Problem, denn immer wieder werden starke Belastungen mit Schadstoffen wie Dioxinen, Furanen und polychlorierten Biphenylen (PCBs) nachgewiesen. Das Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven rät daher grundsätzlich vom Verzehr von Aalen aus der Weser und anderen Flüssen der Region ab.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Erhaltungszustand des Aals und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um den Arterhalt zu fördern?

Grundsätzlich handelt es sich beim Aal um eine vom Aussterben bedrohte Art. Nach Einschätzungen des Landesfischereiverbandes Bremen und des Fischeramtes Bremen ist das Aalvorkommen jedoch über die vergangenen Jahre als konstant einzuschätzen. Diese Einschätzung wird auch von verschiedenen Verbänden sowie den Fischereireferent:innen der Länder geteilt.

Bis 2023 unterstützte das Land Bremen die Bemühungen der Angelvereine beim Aalbesatz durch Förderungen mit EU-Fördermitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFF/EMFAF) sowie Förderungen aus Landesmitteln.

Beim Sinn und Nutzen des Aalbesatzes müssen zwei Sichtweisen unterschieden werden.
Bei <u>lokaler Betrachtungsebene</u> (Flusseinzugsgebiet – Ebene des Aalmanagementplans) ist Besatz die derzeit einzige Managementoption, den Aalbestand zu erhöhen. Das formale Ziel der EU-Aalverordnung kann nur durch ausreichenden Aalbesatz erfüllt werden. Es ist wissenschaftlich unbestritten und vielfach in Studien belegt, dass Besatz

eine geeignete Methode ist, um lokale Aalbestände zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei überregionaler Betrachtungsebene (Gesamtbestand des Europäischen Aals) entgegnen die Besatzkritiker, dass die für Besatz entnommenen Aale im Herkunftsgebiet (jeweiliges Glasaalfanggebiet) fehlen. Bei dortigem Verbleib hätten sie jedoch dem bedrohten Gesamtbestand ggf. mehr nützen können. Besatzbefürworter:innen gehen hingegen davon aus, dass die Kapazität der Habitate für adulte Aale in den Glasaalfangebieten limitierend sei und der Besatz die Blankaalabwanderung aus dem gesamten Verbreitungsgebiet der Art insgesamt erhöhe.

Es wird in der Folge eine Diskussion zum Nettonutzen der lokalen Besatzmaßnahmen für den Gesamtbestand geführt. Zur objektiven Beurteilung fehlen jedoch sowohl Kritiker:innen als auch Befürworter:innen entscheidende Basisdaten, so dass diese Diskussion derzeit nicht zu „richtigen" Ergebnissen führen kann. Weder Besatzgegner:innen noch Besatzbefürworter:innen können ihre Theorien mit hinreichend geeigneten objektiven Daten/Studien belegen.

Eine aktuelle Umfrage bei den Fischereireferent:innen der Länder zeigt jedoch, dass aufgrund von Schätzungen und Evaluationen der Aalbesatz durchaus zu einer Stabilisierung der Bestände geführt hat.

2. Welche erfolgreichen Maßnahmen zum Schutz von Aalen aus anderen Kommunen oder Bundesländern sind dem Senat bekannt?

In verschiedenen Bundesländern wird der Aalbesatz weiterhin durch Förderungen aus EU- und Landesmitteln gefördert. Der Aalbesatz wird vom ICES kritisch gesehen. Trotz dieser Einordnung wird von Seiten der Bundesländer die Förderung des Aalbesatzes als sehr positiv und für eine steigende Aalpopulation als erforderlich angesehen.

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1.

3. Welche davon plant er wann zu übernehmen und wenn nicht, warum nicht?

Es ist geplant, das Bremische Fischereigesetz bis 2027/2028 zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang gibt es Überlegungen, Fangmethoden allgemein, aber auch hinsichtlich des Aalfangs in Methode und Umfang zu verändern oder einzuschränken. Konkret könnte dies sowohl eine Einschränkung in Anzahl und Art der Fanggeräte als auch eine zeitliche Befristung bedeuten. In Bezug auf den Aal bedeutet dies eine Überprüfung, ob der Fang mit Hilfe von Reusen und Körben weiterhin erlaubt wird.
Ein erster informeller Austausch mit der Obersten Fischereibehörde, dem Landesfischereiverband Bremen, dem Fischeramt Bremen und dem Sportfischer Verein Bremen als größtem Angelverein Bremens hat bereits stattgefunden. Weitere Beteiligte – einschließlich der Umweltverbände - werden hinzugezogen.

4. Wie bewertet der Senat Aalfang aus Artenschutzperspektive?

Dem Senat ist bekannt, dass der Europäische Aal vom Aussterben bedroht ist. Durch regelmäßige Kontrollen der Fischereiaufsicht soll gewährleistet werden, dass der Aalbestand stabil bleibt. Durch Absprachen mit dem Fischeramt Bremen, welches für die Verteilung der Reusen und Körbe in der Weser zuständig ist, bleibt der Aalfang erlaubt, wurde aber durch freiwillige Beschränkung der genehmigten Körbe und Reusen um 50% minimiert und somit der Aalfang eingeschränkt.
Auch die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern unterstützen diesen Ansatz.

5. Welche Regeln (Schonzeiten, Mindestgröße, Fanggeräte etc.) gelten derzeit in Bremen und Bremerhaven für Besatz und Fang von Aalen?

Für die Freizeitfischerei besteht ein ganzjähriges Fangverbot in Küsten- und Brackwässern. Für die Erwerbsfischerei besteht dieses Fangverbot in den Küsten- und Brackwässern in einem jährlich zwischen EU, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und den Bundesländern abzustimmenden dreimonatigen Zeitraum innerhalb eines von der EU vorgegebenen sechsmonatigen Zeitfensters. Das Fangen oder Anbordhalten von europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.
Das Gebiet der Küsten- und Brackwässer befindet sich in Höhe der Einmündung der Hunte in die Weser seewärts.
Das Aalfangverbot gilt somit nicht für den Bereich von Farge bis zur Pacht 4 in Höhe Hemelingen. Ein Aalfangverbot für einen überwiegenden bremischen Teil der Weser besteht somit weder für die Freizeit- noch für die Erwerbsfischerei.
Die Mindestgröße zur Entnahme des Aals beträgt 45cm.
Das Fischeramt Bremen, welches Gastkarten für die Befischung der Weser verkauft, hat sich ein freiwilliges dreimonatiges Aalfangverbot analog zum deutschlandweiten Aalfangverbot vom 1.9.2026 bis 28.02.2027 auferlegt. Käufer:innen der Gastkarten ist es untersagt in diesem Zeitraum auf Aal zu fischen. Außerdem gibt das Fischeramt Bremen freiwillig weniger Genehmigungen für das Aufstellen von Reusen und Körben aus.

6. Welche Genehmigungen wurden für Besatzmaßnahmen und Fischerei auf Aale an wen, mit welcher Genehmigungsdauer und welchen Auflagen erteilt?

Zum Besatz von Aalen bedarf es keiner Genehmigungen. Der Aal ist keine Art, die das biologische Gleichgewicht eines Gewässers bedrohen könnte. Vielmehr gehört der Aal zur natürlichen Vielfalt deutscher Gewässer.

Mit der geplanten Änderung des Bremischen Fischereigesetzes, müssen die Aalbesatzmaßnahmen durch bremische Angelvereine bei der Obersten Fischereibehörde gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Des Weiteren wird im Zuge der geplanten Änderung des Bremischen Fischereigesetzes geprüft, ob ein Besatz oberhalb von Hindernissen/Bauwerken sinnvoll ist bzw. ob dieser untersagt wird.
Für das Angeln in bremischen Gewässern benötigt man einen Fischereischein bzw. einen Stockangelschein. Für das Auslegen von Reusen und Körben benötigt man einen

Fischereischein bzw. eine Gastkarte des Fischeramtes Bremen. Diese Gastkarte hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

7. In welchem Umfang (Anzahl/Biomasse) findet derzeit Besatz von Aalen im stadtbremischen Gebiet und in Bremerhaven statt und wie hat sich der Besatz jeweils in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Der Aalbesatz war zwischen den Jahren 2017 bis 2023 konstant. Durch Einstellung der finanziellen Förderungen sowohl aus dem EMFAF als auch aus Landesmitteln seit 2024 ist der Aalbesatz zurückgegangen. Genaue Zahlen können nicht angegeben werden, da die bis zu drei jeweils finanziell eigenständig durchführenden Vereine dazu keine Zahlen liefern müssen.

Zur genauen Anzahl der bis 2023 mit finanzieller Unterstützung aus dem EMFF eingesetzten Tiere können keine Angaben gemacht werden. Grundsätzlich wurden bei den Besatzmaßnahmen verschiedene Größen und Gewichtsklassen eingesetzt. Dieses sind Glasaale mit 0,3 g pro Tier oder vor dem Besatz in Aquakulturen herangezogene Farmaale mit einem Gewicht von 3-12 g pro Tier.

Jahr	Angelvereine	Biomasse
2016	0	k. A.
2017	6	1.511 kg
2018	6	1.313 kg
2019	6	1.191 kg
2020	5	1.635 kg
2021	6	1.534 kg
2022	4	1.193 kg
2023	6	1.266 kg
2024	0	k. A.
2025	0	k. A.

8. Wie viel staatliche Förderung (EMFAF und andere Förderprogramme) ist in den vergangenen zehn Jahren in Aalbesatzmaßnahmen geflossen?

Jahr	EMFF/EMFAF-Mittel	Landesmittel
2016	0,00	0,00
2017	22.000,00	7.300,00
2018	23.500,00	7.800,00
2019	22.400,00	7.500,00
2020	22.500,00	7.500,00
2021	26.700,00	9.200,00
2022	29.200,00	9.700,00
2023	20.400,00	8.800,00
2024	0,00	0,00
2025	0,00	0,00
Gesamt	166.700,00	57.800,00

9. Welche Informationen hat der Senat über die Herkunft der besetzten Aale, deren Lebensstadium, den Transportweg und die Mortalitätsrate bei Fang und Transport?

In Deutschland gibt es ca. fünf Aalfarmen, welche seit Jahren den Aalbesatz in Deutschland an die verschiedenen Angelvereine bzw. Aalbesetzer:innen liefern. Dieses geschieht auf dem kürzesten Weg von den Aalfarmen zu den Besatzstellen durch für diesen Zweck konstruierte Fahrzeuge. Diese Aalfarmen werden regelmäßig kontrolliert.

Die vor Ort beim Aalbesatz angelieferten Aale werden von einem Veterinär bzw. einer Veterinärin auf ihren Gesundheitszustand untersucht und eine dementsprechende Dokumentation bzw. Bestätigung wurde dem einsetzenden Verein und anschließend auch der Obersten Fischereibehörde vorgelegt.

Das jeweilige Lebensstadium der besetzten Aale ist anhand ihrer bestellten und gelieferten Größe bestimmbar.

Zahlen über Mortalität während des Fangs bzw. des Transports liegen nicht vor. Bei regelmäßigen vor-Ort-Kontrollen bei den Besatzmaßnahmen durch die Oberste Fischereibehörde, konnte keine auffällig hohe Mortalitätsrate bei der Anlieferung der Besatzaale am Besatzgewässer erkannt werden.

10. Wie viele Reusen werden aktuell wo und von wem im stadtbremischen Bereich sowie in Bremerhaven zur Fischerei auf den Aal eingesetzt und wie hat sich die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Werden auch Reusen im Schongebiet Weserwehr eingesetzt?

Das Fischeramt Bremen ist befugt jährlich bis zu 100 Gastkarten mit jeweils 20 Körben und 6 Reusen für den Bereich ausgeben.

Durch eine freiwillige Selbstbeschränkung des Fischeramtes seit 2024, werden aber lediglich bis zu 50 Gastkarten pro Jahr ausgegeben.

Die Namen der Gastkartenerwerber:innen sind beim Fischeramt hinterlegt, dem Ressort aber nicht bekannt.

Das Aalfangverbot gilt nicht für den Bereich von Farge bis zur Pacht 4 in Höhe Hemelingen. Ein Aalfangverbot für einen überwiegenden Teil der bremischen Weser besteht weder für die Freizeit- noch für die Erwerbsfischerei. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 5.

Im Schongebiet Weserwehr dürfen Reusen oder Körbe ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt werden, dieses wird auch durch die Fischereiaufseher: innen regelmäßig überprüft.

Zur Zeit befindet sich im dortigen Fischpass ein Fangkorb. Mit diesem werden stichprobenartige Zählungen hinsichtlich Fischart und Fischanzahl durchgeführt. Hier handelt es sich um ein gemeinsames Projekt zwischen dem Fischeramt Bremen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen.

11. Wie viele Aale wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils damit gefangen und was ist dem Senat über deren weitere Nutzung bekannt? (Privatverzehr, gewerblicher Handel, Export inkl. Empfängerland,...)?

In den vergangenen zehn Jahren wurden durchschnittlich 550 kg pro Jahr durch das Auslegen von Reusen und Körben durch private Angler: innen und Nebenerwerbsfischer: innen gefangen. Zur Nutzung des Fangs liegen keine Informationen vor.

12. Welcher und wie viel Beifang entsteht bei der Fischerei mit Reusen im stadtbremischen Gebiet sowie in Bremerhaven?

Dem Senat liegen hierzu keine Zahlen vor.

13. Wie unterscheiden sich die Regeln für die erwerbsmäßige und die Freizeitfischerei zwischen Bremen und Niedersachsen und welche Kenntnisse hat der Senat darüber, in welchem Umfang Bremische Gewässer vermehrt von Freizeitangler: innen aus Niedersachsen besucht werden, um hier gezielt auf Aal zu fischen?

Dazu kann der Senat keine abschließende Auskunft erteilen, da diese sehr stark von den einzelnen Pachtverträgen für die jeweiligen Gewässer und deren jeweiligen Auflagen abhängig ist.

Zur Anzahl der Freizeitangler:innen aus Niedersachsen, welche die bremischen Gewässer besuchen, um gezielt auf Aal zu angeln, liegen dem Senat keine Zahlen vor.

14. Welche Kontrollen von Besatz, Transport, Reusen, Fängen und Beifang sowie Handel haben in den letzten zehn Jahren stattgefunden? Erfolgen diese Kontrollen anlasslos und unangekündigt? Welche Verstöße wurden mit welchen Rechtsfolgen festgestellt?

Regelmäßigen Überprüfungen an allen bremischen Gewässern hinsichtlich aufgestellter Reusen, Körbe und anderen Angelgeräten finden durch die Fischereiaufseher:innen immer anlasslos und unangekündigt statt.

Bis 2023 wurden vor-Ort-Kontrollen bei Besatzmaßnahmen durch die Oberste Fischereibehörde durchgeführt. Dabei wurden der Ort des Aalbesatzes auf dessen Abwanderungsmöglichkeiten und die tierärztliche Gesundheitsbestätigung überprüft. Außerdem fand eine Inaugenscheinnahme des Aalbesatzes statt. Es wurden hierbei keine Verstöße festgestellt.

Da der Aalbesatz seit 2024 lediglich durch Eigeninitiative der Angelvereine erfolgt und dieser auch nicht von der Obersten Fischereibehörde genehmigt werden muss, werden vor-Ort-Kontrollen beim Aalbesatz nur noch stichprobenartig durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Große Anfrage zur Kenntnis.